

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
Oranienstr. 106, 10969 Berlin

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)

II B 11

Bearbeiter/in:

Herr Steffen

Zimmer:

3.077

Telefon:

(030) 9028 (Intern: 928) 1795

Telefax:

(030) 9028 (Intern: 928) 1444

Datum:

25.07.2017

Nur elektronisch

An die Hauptverwaltung mit
der Senatskanzlei,
den Senatsverwaltungen,
die ihnen nachgeordneten Behörden
(Sonderbehörden),
die nicht rechtsfähigen Anstalten,
die unter ihrer Aufsicht stehenden Eigen-
betriebe und Sondervermögen,

die Bezirksämter von Berlin,
die unter ihrer Aufsicht stehenden Eigenbetriebe,
die ihnen nachgeordneten nichtrechtsfähigen Anstalten,

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses,
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes,
die Präsidentin des Rechnungshofes,
die Berliner Beauftragte für Datenschutz
und Informationsfreiheit,

nachrichtlich:

über die jeweilige Fachverwaltung
die Körperschaften des öffentlichen Rechts,
die Anstalten des öffentlichen Rechts,
die Stiftungen des öffentlichen Rechts,
den Vorsitzenden des Hauptausschusses.

Rundschreiben IAS II B Nr. 1/2017

Landesmindestlohngesetz

hier: Verordnung zur Erhöhung des Mindestlohns nach § 9 Absatz 1 des Landesmindest-
lohngesetzes (Berliner Mindestlohnverordnung)

I. Erhöhung des Landesmindestlohns

Am 29. Dezember 2013 ist das Mindestlohngesetz für das Land Berlin (Landesmindestlohn-
gesetz) vom 18. Dezember 2013 (GVBl. S. 922) in Kraft getreten (siehe hierzu das
Rundschreiben ArbIntFrau II B Nr. 1/2014 vom 20.02.2014). Gemäß § 9 Absatz 2 des

Dienstgebäude: Oranienstraße 106, 10969 Berlin (barrierefreier Zugang der Kategorie D)

Fahrverbindungen: U8 Moritzplatz, Bus M29; U6 Kochstr., Bus M29; U2 Spittelmarkt (ca. 10 Min. Fußweg); S1/S2/S25 Anhalter Bahnhof, Bus M29; Bus M29, 248;

Zahlungen bitte bargeldlos nur an die Landeshauptkasse, Klosterstr. 59, 10179 Berlin über eine der folgenden Bankverbindungen:

Bankverbindung 1: Postbank Berlin IBAN: DE 47 100 100 100 000 058 100 BIC: PBNKDEFF100

Bankverbindung 2: Berliner Sparkasse IBAN: DE 25 100 500 000 990 007 600 BIC: BELADEBEXXX

Bankverbindung 3: Deutsche Bundesbank IBAN: DE 53 100 000 000 010 001 520 BIC: MARKDEF1100

E-Mail: Arndt.Steffen@senias.berlin.de

Internet: www.berlin.de/sen/ias/

(Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur bitte ausschließlich an post@senias.berlin.de, kein Empfang verschlüsselter Dokumente!)

Landesmindestlohngesetzes überprüft der Senat die Höhe des Landesmindestlohns jeweils nach zwei Jahren und wird ermächtigt, diesen durch Rechtsverordnung zu erhöhen.

Die entsprechende Verordnung zur Erhöhung des Mindestlohns nach § 9 Absatz 1 des Landesmindestlohngesetzes (Berliner Mindestlohnverordnung) vom 20. Juni 2017 (GVBl. S. 349) tritt zum 1. August 2017 in Kraft. Sie setzt den Mindestlohnbetrag des § 9 Absatz 1 des Landesmindestlohngesetzes von 8,50 Euro (brutto) je Zeitzunde auf 9,00 Euro herauf.

II. Verteilerhinweis

Dieses Rundschreiben wird nur den obersten Landesbehörden (Einzelplanverantwortliche) und den Bezirksamtern von Berlin unmittelbar übersandt. Die weitere Verteilung an alle nachgeordneten Einrichtungen, juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts und Personengesellschaften nach Maßgabe des § 5 Absatz 1 des Landesmindestlohngesetzes bitte ich in eigener Verantwortung zu veranlassen.

Dieses Rundschreiben steht auch in der Rundschreibendatenbank des Landes Berlin unter <http://www.berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben> zur Verfügung.

Im Auftrag

Möller